Satzung des Schachverein Görlitz 1990 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinseintragung, und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schachverein Görlitz 1990 e.V. (im weiteren Verein).
2. Sein Sitz ist in Görlitz und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Schachverband Sachsen e.V., im Landessportbund Sachsen e.V. und im Oberlausitzer Kreissportbund e.V. und erkennt deren Satzung an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele und Rechtsgrundlagen

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsportes. Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Schachsport in der Stadt Görlitz in all seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen und Altersgruppen zu pflegen, zu entwickeln und zu verbreiten sowie seine kulturellen und erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Schachwettkämpfen und Schachturnieren.
3. Der Verein setzt sich für eine umfassende und systematische Förderung des Schachsports unter der Jugend und die Förderung und Betreuung der Kinder- und Jugendarbeit im Verein ein.
4. Der Verein ist eine sportlich-kulturelle Vereinigung. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie allen Erscheinungen von sexueller Gewalt im Verein entschieden entgegen.
5. Der Verein tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ein. Der Verstoß gegen einen oder mehrere dieser Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den Verein sowie zum Ausschluss aus diesem führen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Die Mitglieder und Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Den Mitgliedern und Organen des Vereins kann eine Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Mitglieder, welche im Auftrag des Vereins Dienstreisen oder Reisen zu Punktspielen durchführen, werden die Fahrtkosten erstattet. Einzelheiten dazu werden in der Finanzordnung geregelt.
10. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
11. Der Verein bekämpft jede Form des Dopings.

12. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, wenn die Mitgliederversammlung entschieden hat.

13. Rechtsgrundlagen des Vereines sind in dieser Reihenfolge:

    a) die Satzung,

    b) die weiteren Ordnungen, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Mit dem Aufnahmeantrag ist der Mitgliedsbeitrag für 3 Monate (einschließlich des laufenden) zu entrichten, der bei Ablehnung des Antrages zurückerstattet wird. Der Vorstand teilt seine Entscheidung schriftlich dem Antragsteller mit.
4. Jedes Mitglied erkennt mit seiner Aufnahme die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
   a) Freiwilligen Austritt,

      Der Austritt ist nur zum Quartalsende zulässig. Die Austrittserklärung ist bis spätestens zwei Wochen vor Quartalsende schriftlich an den Vorstand zu richten.

   b) Ausschluss,
   c) Tod,
   d) Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Auf Forderungen des Vereins, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstanden sind, besteht seitens des Vereins jedoch Rechtsanspruch.
3. Erfolgt ein Ausschluss aus dem Verein kann ein Mitglied, nachdem Ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
   a) Vereinsschädigendem Verhalten,
   b) grober und / oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
   c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung und Einräumung einer angemessenen Zahlungsfrist.
4. Der Ausschluss ist mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 5 Rechtsmittel

1. Gegen den Ausschluss (§4, Abs.1b, und §4, Abs. 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung (schriftlich und per Einschreiben) beim Präsidenten einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten.
2. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

3. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Beschluss des Vorstandes mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Sie haben Anspruch auf fachgerechte Betreuung, Förderung und Ausbildung.
2. Jedes Mitglied genießt bei allen Veranstaltungen Versicherungsschutz.
3. Weiterhin hat jedes Mitglied das Recht auf Erhalt eines Exemplars der Satzung und auf Einsichtnahme in bestehende Ordnungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die satzungsmäßigen Interessen des Vereins fördern.
2. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und den gesamten Besitz des Vereins, insbesondere das Spielmaterial, pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
3. Die Mitglieder sind gehalten, an Gemeinschaftsarbeiten des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung,
   b) der Vorstand.
2. Als weitere Gremien des Vereines werden gebildet:
   a) die Gruppe der Finanzprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im zweiten Quartal statt.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einfacher postalischer Benachrichtigung oder bei Bekanntsein eines Internet-Anschlusses

mittels E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

4. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben.
   - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
   - die Entgegennahme des Kassenberichts,
   - die Entgegennahme des Berichts der Finanzprüfer,
   - die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
   - die Entlastung des Vorstand,
   - die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
   - die Wahl bzw. die Nachwahl von Funktionsträgern
   - die Abwahl von Funktionsträgern beim Vorliegen schwerwiegender Gründe.

     Eine beantragte Abwahl ist stets einzeln und in geheimer Abstimmung durchzuführen.
   - die Beschlussfassung zur Satzung und zu den Ordnungen bzw. deren Änderung und Ergänzung,
   - die Durchführung von Ehrungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
6. Gewählt werden:

   a) der Präsident in geheimer Abstimmung,

   b) der Vizepräsident,

   c) der Schatzmeister,

   d) die weiteren Vorstandsmitglieder,

   f) die Finanzprüfer
7. Die Wahlperiode umfasst den Zeitraum von vier Jahren. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet zum Zeitpunkt satzungsgemäßer Neuwahlen. Für Funktionsträger, die innerhalb einer Wahlperiode nachgewählt wurden, endet die Amtszeit ebenfalls mit dem Beginn von satzungsgemäßen Neuwahlen. Die Wiederwahl ist zulässig. Alle Funktionsträger müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse zu Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der Stimmen, alle übrigen Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen.
9. Anträge während der Mitgliederversammlung sind nur als Modifizierungsanträge und als Dringlichkeitsanträge möglich. Dringlichkeitsanträge werden nur mit einer 2/3-Mehrheit zur Beratung zugelassen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Rechtsordnung und Finanzordnung sowie zur Abwahl von Funktionsträgern sind unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder beantragen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Mit ihm müssen eine Tagesordnung und eine Beschlussvorlage eingereicht werden.

3. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur durch einfache postalische Benachrichtigung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein unvollständiger Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Die Beschlussfassung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang erfolgen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang stattfinden.
5. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des §9 Absatz 3 sinngemäß. Anträge an die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor dessen Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
6. Anträge während der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur als Modifizierungsanträge zulässig.
7. Tritt der Fall ein, dass die für einen nach dieser Satzung zu fassenden Vorstandsbeschluss erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Vertretungsberechtigte gemäß § 11, Ziffer 3 erfolgen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Vorstand ist zugleich gesetzlicher Vertreter des Vereines im Sinne von § 26 BGB und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verein kann beschließen, dass dem Vorstand bis zu drei weitere Mitglieder angehören können. Ein derartiger Beschluss gilt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode.
3. Die Vertretung des Vereines ist wie folgt geregelt.
   a) Der Präsident vertritt den Verein allein.
   b) Der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.
   c) Werden gemäß §11, Ziffer 2 weitere Vorstandsmitglieder gewählt, kann jeder von ihnen den Verein mit dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister vertreten. Eine gemeinsame Vertretung der weiteren Vorstandsmitglieder ist nicht gestattet.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss eine oder mehrere Personen gemeinsam zur Vertretung des Vereines bevollmächtigen. Gegenstand und Umfang der Vollmacht sind genau zu definieren. Eine Vollmacht, die Bevollmächtigte zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst berechtigt, darf nicht erteilt werden. Die Vollmacht ist durch den im Abs. 1 genannten Personenkreis zu unterzeichnen.
5. Der Abschluss von Verträgen oder das Eingehen verbindlicher Zusagen, die im Einzelfall finanzielle Verpflichtungen des Vereines von mehr als 1.000 EUR auslösen oder die länger als zwei Jahre wirksam sein sollen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses, dem der Schatzmeister zugestimmt haben muss.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereines zwischen den Mitgliederversammlungen. Er wird vom Präsidenten einberufen und tritt mindestens vier Mal im Kalenderjahr zusammen.
2. Er trifft alle Entscheidungen zu Vereinsangelegenheiten mit Ausnahme derer, die diese Satzung der Mitgliederversammlung zuweist.

3. Der Vorstand beschließt die Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder. Sollen zur Erfüllung von Aufgaben spezielle Bearbeiter ehrenamtlich tätig werden, beruft er diese und regelt, welchem Vorstandsmitglied sie zugeordnet bzw. unterstellt werden.
4. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
5. Auf Vorschlag des Schatzmeisters genehmigt der Vorstand die Finanzplanung sowie die Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
6. Wenn innerhalb einer Wahlperiode Vorstandsmitglieder aus ihrer Funktion ausscheiden, kann durch Vorstandsbeschluss eine andere Person mit der Wahrnehmung der Funktion kooptiert werden. Diese erhält Stimmrecht im Innenverhältnis, jedoch keine Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis. Die Kooptierung gilt nur bis zur folgenden Mitgliederversammlung oder bis zu einer vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. § 11, Ziffer 6 gilt sinngemäß.
7. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, übernimmt der Vizepräsident als „Amtierender Präsident“ die Leitung des Vereines, wobei er nicht von seinen eigentlichen Aufgaben als Vizepräsident entbunden wird.
8. Für das Ausscheiden von Finanzprüfern innerhalb einer Wahlperiode gelten die Bestimmungen des § 12, Ziffer 6 sinngemäß.

§ 13 Finanzierung und Kassenprüfung

1. Grundsätze der Einnahmebeschaffung

   Der Verband finanziert sich aus folgenden Einnahmen:

   a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder,

   b) Einnahmen, resultierend aus in den Ordnungen des Vereines geregelten Sachverhalten,

   c) Zuwendungen und Zuweisungen,

   d) Spenden,

   e) Einnahmen aus Zweckbetrieb und dem laufenden Geschäft,

   f) Darlehen.

   Darlehen für Investitionen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht bereits Bestandteil des Beschlusses zum Haushaltsplan sind. Darlehen zur kurzfristigen Liquiditätssicherung können vom Vorstand bis zu 1.500 EUR beschlossen werden. Als kurzfristig gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

2. Beiträge der Mitglieder

   Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie gilt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Beschluss gefasst wird. Der Vorstand ist zu einer vorläufigen Beitragserhebung berechtigt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

3. Finanzierung der Ausgaben

   Ausgaben sind entsprechend den Verpflichtungen des Vereines zu leisten. Die Ordnungen des Vereines, Zuwendungsbestimmungen und gesetzlichen Grundlagen sind zu berücksichtigen. Es ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.

4. Aufwendungsersatz

   Mitglieder und Organe des Vereins erhalten einen Ersatz der Aufwendungen gemäß § 670 BGB für solche Geldausgaben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

5. Ehrenamtspauschale

a) Der Vorstand des Vereins und Mitglieder, die für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes zuständig sind, können eine Ehrenamtspauschale erhalten. Einzelheiten sind in Verträgen zwischen dem Vorstand und demjenigen zu regeln, der eine Aufwandsentschädigung erhalten soll.

b) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt der Vorstand. Sie darf je Person und Jahr den Betrag von 720,00 EUR nicht überschreiten. Bei ihrer Festlegung ist stets die Haushaltlage zu berücksichtigen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

6. Zahlungsverkehr

   Der Verein führt ein Geschäftskonto bei einem Kreditinstitut. Weitere Konten sind zulässig. Nebenkassen sind nach Maßgaben der Finanzordnung zulässig. Die Verfügungsberechtigung über alle Konten wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

7. Haushaltswirtschaft

   Für jedes Haushaltsjahr beschließt die Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben enthält. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Mehrjährige Haushaltspläne sind zulässig.

8. Jahresabschluss

   Der Jahresabschluss wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Im Jahresabschluss sind neben dem zahlenmäßigen Ergebnis der Einnahmen und Ausgaben zum Haushaltsplan die Rücklagenbestände und deren Entwicklung auszuweisen. Ein Bericht ist beizufügen. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 14 Finanzprüfer

1. Die Gruppe der Finanzprüfer besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
2. Aufgabe der Finanzprüfer ist die Prüfung der Kassen- und Buchführung sowie die Einhaltung der Finanzordnung. Dazu ist jährlich ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung vorzulegen.
3. Die Finanzprüfer haben das Recht, alle diesbezüglichen Unterlagen einzusehen. Dazu gehören auch Vorstandsbeschlüsse, soweit sie den Gegenstand des Prüfungsauftrages betreffen. Sie können mündliche bzw. schriftliche Auskünfte verlangen. Erhalten sie dabei Kenntnisse über Interna des Vereines, haben sie darüber Stillschweigen zu bewahren.
4. Der Vorstand ist von den Finanzprüfern vor der Ausfertigung ihres Berichtes anzuhören. Abweichende Auffassungen des Vorstands sind im Bericht besonders hervorzuheben. Der Vorstand ist nicht berechtigt, den Finanzprüfern Weisungen zu ihrem Bericht zu erteilen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelprüfaufträge an die Finanzprüfer zu erteilen, soweit dies notwendig und geboten ist. Dem Präsidenten und dem Schatzmeister steht dieses Recht auch als Einzelperson zu. Dem Auftraggeber ist zu berichten.

§ 15 Protokollführung

1. Über jede Zusammenkunft der Organe und Gremien des Vereines ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen, gegebenenfalls auch vom Versammlungsleiter. Protokolle über Wahlen sind vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu unterzeichnen.
2. Im Protokoll der Mitgliederversammlung ist mindestens festzuhalten:

a) Ort, Tag und Tagesordnung der Versammlung,
b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
c) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
d) die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen,
e) die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung,
f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
g) die gestellten Anträge und der genaue Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
h) die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis.

3. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Vorstand innerhalb von sechs Wochen zu übermitteln. Für alle übrigen Protokolle entfallen als Mindestanforderungen die Bestimmungen unter b), d), e) und f). Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen, wenn sie nicht dessen Bestandteil ist.
4. Beschlüsse des Vorstandes und der Gruppe der Finanzprüfer können in deren Verantwortung auszugsweise oder vollständig durch geeignete Weise mitgeteilt werden.

§16 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes Ordnungen zur Erfüllung der Aufgaben und zur Arbeitsweise des Vereines. Er ist auch für deren Ergänzungen, Änderungen und Aufhebung zuständig.
2. Ordnungen im Sinne von Abs. 1 sind:
   a) Die Finanzordnung

      Sie enthält die Bestimmungen zum Haushalt des Vereines und zur Verwendung der Mittel, die ihm zur Verfügung stehen.

   b) Die Beitragsordnung

      Sie regelt das Verfahren zur Entrichtung der Beiträge durch die Mitglieder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

   c) Die Wahlordnung

      Sie regelt das Verfahren der Wahl der Funktionsträger und den Ablauf der Wahlhandlung.
3. Wenn es die Vereinsarbeit erfordert und fördert, können weitere Ordnungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
   - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines ist nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich, der nur zu diesem Zweck vom Vorstand einberufen wird. Die Bestimmungen des §10 finden Anwendung. Ein Auflösungsbeschluss ist mit einer 3/4-Mehrheit der Stimmen gültig.
2. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch den Vorstand.

   Stehen dafür weniger als drei Vorstandsmitglieder zur Verfügung, wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung die zu drei Personen fehlenden Liquidatoren mit Mehrheit der Stimmen.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an den Schachverband Sachsen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form. Die Satzung richtet sich gleichermaßen an alle Mitglieder. Sollte im Folgenden überwiegend die männliche Form gewählt sein, geschieht dies nur aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Satzung für Beschlussfassungen getroffene Formulierung „ Mehrheit der Stimmen „ ist so zu interpretieren, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zählen.
2. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.09.2018 beschlossen. Sie tritt mit Ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die in der Mitgliederversammlung am 22.05.2007 beschlossene Satzung außer Kraft.